

Mitteilungsblatt des Amtes

LANDHAGEN

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Landhagen
mit den Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow,
Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekehagen, Neuenkirchen,
Wackerow und Weitenhagen

Jahrgang 30

Freitag, den 16. September 2022

Nummer 09



Foto: pixabay.com

Die nächste Ausgabe erscheint am Freitag, dem 14. Oktober 2022.

Gemarkung Neu Dargelin
Flure 1
Flurstücke 22, 55/1, 57, 58, 59, 60, 61 und 62/1.

Die Lage ist aus dem Planauszug ersichtlich. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

3. Verfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt.

Als gesonderter Teil der Begründung soll gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erarbeitet werden, in dem für diesen Bereich, die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und zu bewertenden Umweltbelange darzulegen sind.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen: Geltungsbereich

Begründung / Stellungnahme

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans leistet die Gemeinde Behrenhoff in dem ihr möglichen Rahmen einen Beitrag, den Anteil erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch zu erhöhen und damit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Verbrauch fossiler Energieressourcen sowie energiebedingter CO₂-Emissionen zu reduzieren.

Die Firma TRIANEL möchte im gekennzeichneten Bereich auf ca. 50 ha eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Nennleistung von ca. 65 MWp errichten.

Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine Anlage aus einem nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) nicht förderfähigen Anlagenteil.

Aufgrund gesunkener Gestehungspreise können Anlagen in nicht geförderten Bereichen dennoch durch Veräußerung des erzeugten Stromes am Strommarkt wirtschaftlich betrieben werden.

Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens dient der Schaffung des Baurechts. Sämtliche Kosten dafür übernimmt die Antragstellerin. Die Kostenübernahme wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) regelt die Vergütung von Strm Alus solarer Strahlungsenergie.

In §37 (1) Abschnitt 2 c EEG 2021 wird die Flächenkulisse entlang von Schienenwegen als vergütungsfähig definiert, sofern die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 200 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn liegt.

Welche Photovoltaik-Freiflächenanlagen konkret gefördert werden, bestimmt sich nach dem Ausgang eines wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens, das die Bundesnetzagentur durchführt. Die Firma TRIANEL möchte sich mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage dort um einen Zuschlag bewerben. Voraussetzung für die Teilnahme ist u.a. ein Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung für einen Bebauungsplan zum Zwecke der Errichtung einer Freiflächenanlage und die Hinterlegung von Sicherheiten bei der Bundesnetzagentur.

Die Abstimmung lt. Beschlussvorlage ergab:

9 Mitglieder gesamt
6 davon anwesend
6 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Von der Beratung und Abstimmung nach § 24 Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen war/en: keiner

Gemeinde Weitenhagen

Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 10

„Östlich des Rodelbergs - Ortsteil Weitenhagen“ der Gemeinde Weitenhagen

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 10 „Östlich des Rodelbergs - Ortsteil Weitenhagen“ der Gemeinde Weitenhagen bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text - Teil B, einschließlich der Begründung, des Umweltberichts, des Artenschutzrechtlichen Fachberichts und der zusammenfassenden Erklärung wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung auf der Sitzung am 25.04.2022 und mit Genehmigung durch den Landkreis Vorpommern - Greifswald vom 26.08.2022, Az. 02308-22-40 erlassen. Die Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid wurden erfüllt. Die Hinweise werden beachtet.

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Weitenhagen entlang der Straße Zum Mühlenberg. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße Zum Mühlenberg,
- im Westen durch den Greifswalder Landweg,
- im Süden durch vorhandene Bebauung,
- im Osten durch vorhandene Bebauung.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 3,8 ha und umfasst folgende Grundstücke:

Flurstück 130, 131/1, 131/2, 132, 133/1, 133/2, 134, 154/1, 154/2, 155/3 und Teilflächen der Flurstücke 135, 155/4 und 207/5, Flur 1, Gemarkung Weitenhagen.

Die Erteilung der Genehmigung zum Bebauungsplan Nr. 10 „Östlich des Rodelbergs - Ortsteil Weitenhagen“ der Gemeinde Weitenhagen wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 10 „Östlich des Rodelbergs - Ortsteil Weitenhagen“ der Gemeinde Weitenhagen bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text - Teil B einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht, des Artenschutzrechtlichen Fachberichts und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Bauen und Liegenschaften des Amtes Landhagen, Theodor-Körner-Str. 36, 17498 Neuenkirchen während der

Öffnungszeiten:

Dienstag: 08:30 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: 08:30 - 12:00 Uhr

Donnerstag: -----
13:00 - 17:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

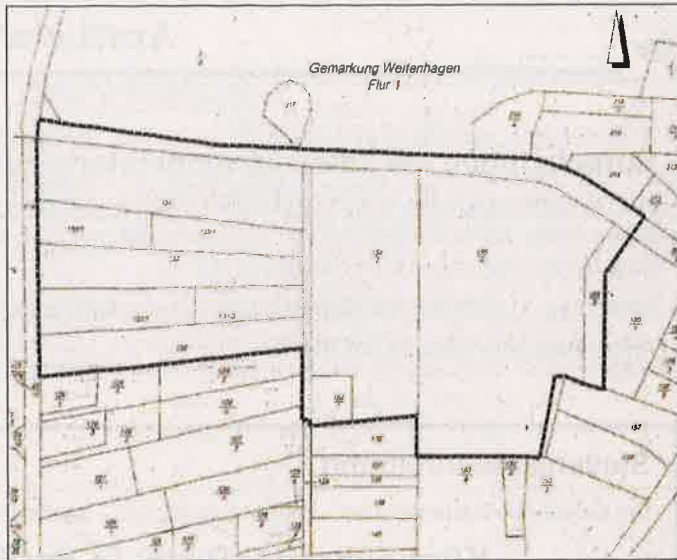
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 10 „Östlich des Rodelbergs - Ortsteil Weitenhagen“ der Gemeinde Weitenhagen tritt mit Ablauf des 16.09.2022 in Kraft.

Weitenhagen, den 29.08.2022

F. Jeske
Bürgermeisterin Frau Jeske



→ Plangebiet

Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Landhagen Nr. 09 vom 16.09.2022.

Dipl.-Ing. Annett Frank
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Am Gorzberg Haus 14
17489 Greifswald
Antrags-/Geschäftsbuch-Nr. der Vermessungsstelle 331/20

Vermessungsobjekt:		Kreis / Kreisfreie Stadt: Landkreis Vorpommern-Greifswald	
Gemeinde: Greifswald, Universitäts- und Hansestadt		Gemarkung: Koitenhagen	
Flur: 1	Flurstück(e): 134/2, 135, 136/2, 137, 138/4, 140/1 141/1		
Gemeinde: Weitenhagen		Gemarkung: Diedrichshagen	
Flur: 1	Flurstück(e): 23, 35	Flur: 2	Flurstück(e): 3013, 31/2, 31/3, 39, 40/2, 41/3, 4114, 50/2
Flur: 3	Flurstück(e): 11/4, 17, 19/1, 2011, 24/1	Flur: 4	Flurstück(e): 69
Flur: 7	Flurstück(e): 4/2, 5, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51/6, 57, 58, 59/2, 86/2, 86/3, 157/3		
Gemeinde: Hanshagen		Gemarkung: Hanshagen	
Flur: 3	Flurstück(e): 205, 219, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 238, 242/2, 261/1, 262, 316/1		
Lagebezeichnung: nach Eldena Flur 2, an der Anklamer Landstraße, Anklamer Landstraße 16, an der B109, an der Bahn, zwischen B 109 und der Bahn, Kastanienweg 2, südlich der Bahn, an der Straße „An der Chaussee“, An der Chaussee, Kastanienweg/ Ecke „An der Chaussee“, an Flur 1, Waldstraße, zwischen Waldstraße und „Obere Bachstraße“, an der „Oberen Bachstraße“, Untere Bachstraße 10, an der „Unteren Bachstraße“			

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Dipl.-Ing. Annett Frank
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Am Gorzberg Haus 14
17489 Greifswald

während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag, von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
in der Zeit vom 05.09.2022 bis zum 05.10.2022.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:
Beginn am:
(z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)
Ende am:
(z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

Greifswald, 17.08.2022

V. S. O. A.
Unterschrift

